

einzelne Waren ein Preis darin nicht angegeben ist, darf der Preis hier zu Lande, d. h. in den Niederlanden, wie er am Tage der Verzollung für unverzollte Lieferung bis zum Zollorte beim Einkaufe aus erster Hand im Auslande ausbedungen werden kann, angesetzt werden.

Für Waren, deren Wert auf keine dieser beiden Arten ermittelt werden kann, weil sie entweder vollständig neu sind oder wegen ihrer besonderen Art, Bestimmung oder Aufschrift für andere Personen als den Adressaten einen geringeren Wert haben, wird der Wert aus dem Anschaffungspreise aus erster Hand am Orte der Herkunft unter Zuschlag der Kosten der Verpackung, Beförderung, Versicherung und Kommission bis zum Zollorte berechnet.

Gegen zu niedrige Wertdeklaration sind das Vorkaufsrecht des Staates und Strafen vorgeesehen.

Der mit dem Zollvereine 1851 abgeschlossene Vertrag besteht noch jetzt, er setzt gegenseitige Meistbegünstigung fest und endet ein Jahr nach Kündigung.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Die schon im Gesetze vom 1. September 1854 festgesetzte Zollfreiheit ist auch in dem Tarife von 1862 für Bücher, lose, geheftet oder eingebunden (boeken in bladen, ingenaaid of ingebonden) vollständig aufrecht erhalten worden und umfaßt auch die gedruckten Noten (muziek, gedrukt), die Kalender in Buchform (boeken kalenders), sofern sie sich nicht wegen des beigegebenen leeren Papiere für Aufzeichnungen als Notizbücher darstellen, die als Papier aller Art (papier van alle soorten) dem Zoll von 5% des Wertes unterliegen, die Lesebücher für Blinde (leesboeken voor blinden) und die Bilderbücher (prentenboeken, prentenboekjes) sogar mit beweglichen Bildern (met beweegbare platen).

Einbände, Mappen, Etuis usw., in die die Bücher eingelegt oder eingeschoben sind, müssen ebenso wie Albums aller Art (albums van alle soorten) als Papier aller Art zum Satze von 5% des Wertes verzollt werden. Nur die Pappfutterale ohne Überzug, die in der Hauptsache für den Transport bestimmt sind, können mit den zollfreien Büchern als Umschließung zollfrei belassen werden.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Für Bilder aller Art, mögen sie nun in Drucken oder Stichen, Photographien, Lithographien, Ölgemälden oder Aquarellen bestehen, ist Zollfreiheit gewährt, wenn sie nicht eingerahmt und auf den gebräuchlichen Grundstoffen (Papier, Pappe und Leinwand) hergestellt sind. Ölgemälde und Aquarelle (schilderijen in olievert en watervert) bleiben auch in Rahmen eingehend (in de dortoe behoorende lijsten) zollfrei, während Drucke und Stiche (prenten en platen), Photographien (photographische afbeeldingen) und lithographische Bilder (lithographische afbeeldingen) in eingerahmtem Zustande der Klasse der Möbel (meubelen) mit dem Zollsätze von 5% des Wertes zufallen. Demselben Zollsätze unterstehen auch als Papierwaren Bilder und Stiche, die ersichtlich dazu bestimmt sind, mit Glückwünschen bedruckt zu werden.

Gingegen ist die Zollfreiheit aufrecht erhalten worden für Bilder und Stiche mit aufgedruckten Adressen von Fabrikanten oder Händlern (Reklamekarten), die nicht als Kurzwaren (kramerij) verzollt werden sollen, weil sie nicht verkäuflich sind.

Über die Zollbehandlung der Photographien und Steindruckbilder ist die in analoger Weise auch auf andere Bilder anwendbare Bestimmung getroffen worden, daß sie auch zollfrei bleiben, wenn sie eingebunden oder in Umschlägen oder Einbänden (omslegen), Etuis oder Futteralen (kokers) lose eingehen,

sofern es sich um Bildersammelwerke, Städteansichten, Bilder von Gebäuden, Kleidertrachten u. dergl. (Andenken, Souvenirs, Städtealbums) handelt und die Umschläge und Futterale so beschaffen sind, daß sie zu keinem anderen Zwecke zu gebrauchen und für sich nicht verkäuflich sind.

Im anderen Falle müssen die Einbände, Umschläge und Futterale für sich als Papierwaren verzollt werden (5% vom Werte).

Der Klasse der Kurzwaren (5% vom Werte) sind die Ansichtspostkarten (briefkaarten met platen of afbeeldingen) zugewiesen worden, der auch Photographien in Etuis oder Albums eingesteckt (in étuis of albums vervat) angehören.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel allgemein.

Den Land- und Seefarten (land- en zoeekaarten) ist Zollfreiheit zugebilligt, auch wenn sie auf Baumwollen- oder Leinenstoff gedruckt oder aufgezogen sind. Die Globen hingegen haben im Tarif keine Erwähnung gefunden, es ist über ihre Unterbringung auch keine besondere Verordnung ergangen; sie werden aber vermutlich als Instrumente mit 5% ihres Wertes zur Verzollung gezogen.

An die Einführung von Lehrmitteln ist erklärlicherweise beim Erlasse des Zolltarifs nicht gedacht worden, so findet sich denn über sie nichts verfügt. Nur eine besondere Entscheidung über Schulbilder (schoolprenten) ist ergangen, die aber nichts Neues bringt, indem diese wie andere Bilder und Stiche für zollfrei erklärt wurden. Für einen Teil der Lehrmittel wird aber vermutlich auf Grund des § 2 des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit gewahrt werden (als im Tarife nicht genannte und nicht inbegriffene Waren). Im übrigen könnte allerhöchstens eine Zollbelastung von 5% des Wertes in Frage kommen, über die der Tarif nicht hinausgeht.

IX. Belgien.

Der Zolltarif stammt noch aus dem Jahre 1846 her; er enthält nur 70 Nummern, die dafür mitunter sehr umfangreich sind, da nach und nach immer mehr spezifische Zölle an die Stelle von Wertzöllen getreten sind. Das Bestreben, die Wertzölle durch Gewichtszölle usw. zu ersetzen, ist auch jetzt noch vorhanden. Soweit es sich aber um vertragsmäßig mit Deutschland festgelegte Zölle handelt, ist dazu die Genehmigung der deutschen Regierung notwendig. Der Zolltarif, dessen letzte Ausgabe unter dem 5. Februar 1906 vom Könige bestätigt wurde, findet die notwendige Ergänzung durch ein umfangreiches und gut gearbeitetes Warenverzeichnis (Répertoire). Zahlreiche Vorbemerkungen (Observations préliminaires) erläutern in 174 Paragraphen die Handhabung der ganzen Zollabfertigung.

Die Erhebung der Gewichtszölle erfolgt fast ausschließlich auf der Grundlage des Reingewichtes, das auf Antrag durch Bewiegung der ausgepackten Waren, sonst aber durch Abrechnung der festgesetzten Taraabzüge aus dem Rohgewichte ermittelt wird.

Der für die Berechnung des Wertzolles zu deklarierende Betrag ist die Summe des Anschaffungspreises am Orte der Herkunft oder der Herstellung im Großhandel und der Kosten der Beförderung, Versicherung und Kommission bis zum Orte der Einfuhr. Die Vorlage von Rechnungen kann nicht gefordert werden, freiwillig zur Verfügung gestellte Originalrechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente usw. können von den Zollbeamten eingesehen werden.

Gegen zu niedrige Wertangaben ist das Vorkaufsrecht (préemption) vorgeesehen. Man bedient sich mit Vorliebe zur Abfertigung von nach dem Werte zollpflichtigen Gegenständen der Vermittlung der Grenzspediteure.